

## Tagungsbericht

Am Dienstag, den 19. April 2022, fand in der Burgstraße 21 um 18 Uhr die vierte Veranstaltung des Sächsischen Steuerkreises e.V. im Vortragsturnus des akademischen Jahres 2021/2022 statt. Zu unserer Freude durften wir wieder Teilnehmende vor Ort begrüßen. Daneben erfreute sich die Veranstaltung einer regen Beteiligung im Online-Livestream (insgesamt 61 Teilnehmende). Unser Referent *Matti Illgen* – Finanzverwaltung Thüringen, Doktorand an der Juristenfakultät der Universität Leipzig – widmete sich an diesem Abend mit einem Werkstattbericht aus seiner Dissertation der Thematik

### **„Grundlagen der (neuen) Investmentbesteuerung mit Fokus auf Vorabpauschale und Teilfreistellungssystem“.**

Nach der Eröffnung durch den Vorstandsvorsitzenden des Sächsischen Steuerkreises e.V., *Prof. Dr. Marc Desens*, gab *Illgen* einen kurzen Einblick über die Hintergründe seiner Dissertation, insbesondere die Stellung des Transparenzprinzips im Investmentsteuerrecht. Während bis zum Systemwandel des Investmentsteuergesetzes vom 1.1.2018 ein eingeschränktes Transparenzprinzip gegolten habe, seien Investmentfonds nunmehr grundsätzlich durch das Intransparenzprinzip gekennzeichnet. Wichtige Ausgangselemente im intransparenten Besteuerungsregime bildeten dabei die Vorabpauschale (§ 18 InvStG) sowie die Teilfreistellung (§ 20 InvStG). Ziel dieser Reform sei die Korrektur von Systemfehlern, die Verhinderung von Steuersparmodellen, der Abbau administrativen Aufwands sowie die Ausräumung europarechtlicher Risiken.

Im Anschluss widmete sich der Referent dem Sammelbegriff der Investmentanlage und erläuterte die Klassifizierung von Investmentfonds anhand ihrer rechtlichen Konstruktion, ihrer Anlegerzielgruppe, der Anlagepolitik sowie der Ertragsverwendung. Daraufhin verdeutlichte er das investmentrechtliche Anlagekonstrukt im Hinblick auf die Beziehungen von Anleger, Kapitalverwaltungsgesellschaft und Verwahrstelle im sogenannten Investmentdreieck. Sodann veranschaulichte *Illgen* die Besteuerung nach dem Investmentsteuergesetz, wobei zwischen den intransparenten Investmentfonds, denen das Shareholder-Relief-System zugrunde liege, und den Spezial-Investmentfonds, denen über §§ 30 Abs. 1, 33 Abs. 1 InvStG eine Transparenzoption eröffnet werde, zu unterscheiden sei. Als Steuersubjekt knüpfe das Investmentsteuergesetz dabei sowohl an den Investmentfonds selbst als auch an den Anleger an. Der Investmentfonds unterliege dabei neben der Körperschaftsteuerpflicht (§ 6 Abs. 1 S. 1 InvStG) grundsätzlich auch der Gewerbesteuerpflicht (§ 15 Abs. 1 InvStG), ist aber weitgehend steuerbefreit (§ 6 Abs. 2, § 15 Abs. 2 InvStG). Auf Anlegerebene seien die Investorerträge, d.h. Ausschüttungen (§ 2 Abs. 11 InvStG), Vorabpauschalen (§ 18 InvStG) sowie Veräußerungsgewinne (§ 19 InvStG)

zu versteuern.

Anschließend ging *Illgen* auf die Problematik der Thesaurierungsbegünstigung im Sinne einer Steuerstundung infolge des Intransparenzprinzips für den Fall einer unvollständigen Ausschüttung der erzielten Investmenterträge ein. Um diese zu verhindern werde – in Durchbrechung des Intransparenzprinzips – auf die jeweiligen Investmentanteile der Anleger von Investmentfonds, deren Ausschüttung hinter einer sog. risikolosen Marktverzinsung zurückbleiben, eine Vorabpauschale im Sinne einer fiktiven Mindestrendite zugerechnet. Sodann veranschaulichte er die der Vorabpauschale – als pauschal durch die tatsächlichen Erträge begrenzte Vorauszahlung – innewohnende Besteuerungskonzeption (§ 18 Abs. 1 InvStG). Diese werde geprägt durch den Grundsatz der Besteuerung des Basisertrags, die Einschränkung der Basisertrags-Besteuerung durch den Begrenzungsbeitrag und die abschließende (gleichstellende) Ist-Besteuerung im Rahmen der Realisation nach § 19 InvStG. Hinsichtlich der verfassungsrechtlichen Würdigung der Vorabpauschale, insbesondere der Frage, inwieweit es mit Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar sei, dass im Rahmen der Investmentanlage die jährliche Wertsteigerung vorübergehend – bis zu einer Veräußerung – unabhängig von der Realisation oder Ersatzrealisation besteuert wird, verweist der Referent auf die Ausführungen in seiner Dissertation.

Um einer durch die Vorabpauschale eintretenden Doppelbelastung infolge der intransparenten Besteuerung entgegenzutreten, erfolge im Wege des § 20 InvStG eine Teilfreistellung der Investmenterträge beim Anleger. Im Hinblick auf die Höhe der nach § 20 InvStG zu gewährenden Teilfreistellung sei zwischen dem jeweiligen Fondstyp (Aktienfonds, Mischfonds, Immobilienfonds) sowie dem Anlegertyp (Privatanleger, betrieblicher Anleger, Körperschaften) zu differenzieren. Soweit eine Teilfreistellung der erzielten Investmenterträge erfolgt, scheide ein Abzug von in wirtschaftlichem Zusammenhang mit diesen stehenden Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben aus (§ 21 InvStG). Hinsichtlich des auf die Vorabpauschale anzuwendenden Teilfreistellungssatzes stelle die Finanzverwaltung auf den Zuflusszeitpunkt der Vorabpauschale i.S.d. § 18 Abs. 3 InvStG ab. Demgegenüber sei nach Auffassung *Illgens* vielmehr auf den Zuflusszeitpunkt der Ausschüttungen abzustellen. Dies schränke das Gestaltungspotenzial durch wechselnde Investments ein und diene der zutreffenden Abbildung der steuerlichen Vorbelastung des Investments durch die Teilfreistellung. Bezüglich der Frage, inwieweit sich die Teilfreistellung i.S.d. § 20 InvStG als verfassungsrechtlich zulässige Typisierung darstelle, verweist der Referent wiederum auf seine schriftliche Arbeit.

Im Anschluss an den interessanten Vortrag nutzten die Teilnehmenden gemeinsam mit dem Vortragenden ausgiebig die Gelegenheit eines weiteren fachlichen und persönlichen Austauschs bei Brezeln und Getränken.

Cedric Kawa